

Nachrichten zu den
aktuellen Entwicklungen
der IFRS

Ausgabe 5,
Mai 2015

International Accounting News

pwc

Inhalt

EU-Endorsement	2
Übersicht über neue Standards und Interpretationen	2
Entwürfe	3
ED/2015/2, Anwendungszeitpunkt des IFRS 15	3
„Reverse Factoring“ – Entwurf zur Ergänzung des IDW RS HFA 9	3
Diskussionen	4
Themen der jüngsten IASB-Sitzung	4
Projektplan	6
Übersicht über die derzeitigen Projekte des IASB	6
Service	7
Veranstaltungen	7
Trainings	7
Ansprechpartner in Ihrer Nähe	8
Bestellung und Abbestellung	9

EU-Endorsement

Übersicht über neue Standards und Interpretationen

Die nachfolgende Tabelle informiert über noch nicht oder erst in jüngerer Zeit von der EU übernommene Standards und Interpretationen (Endorsement). Im Falle einer bereits erfolgten Übernahme enthält das in der Tabelle genannte Datum einen Link zu der entsprechenden Verordnung, die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurde.

	verbindliche Anwendung ¹ Endorsement	
IFRS 15, <i>Umsatzerlöse aus Kundenverträgen</i>	ab Geschäftsjahr 2017	geplant für Q3 2015
Änderung des IFRS 11, <i>Erwerb von Anteilen an einer gemeinschaftlichen Tätigkeit</i>	ab Geschäftsjahr 2016	geplant für Q4 2015
Änderung des IAS 16 und IAS 38, <i>Klarstellung akzeptabler Abschreibungsmethoden</i>	ab Geschäftsjahr 2016	geplant für Q4 2015
Änderung des IAS 16 und IAS 41, <i>Landwirtschaft: Produzierende Pflanzen</i>	ab Geschäftsjahr 2016	geplant für Q4 2015
Änderung des IAS 27, <i>Einzelabschlüsse (Equity-Methode)</i>	ab Geschäftsjahr 2016	geplant für Q4 2015
<i>Jährliche Verbesserungen der International Financial Reporting Standards (Zyklus 2012-2014)</i>	ab Geschäftsjahr 2016	geplant für Q4 2015
Änderung an IAS 1, <i>Disclosure Initiative</i>	ab Geschäftsjahr 2016	geplant für Q4/2015
IFRS 9, <i>Finanzinstrumente</i>	ab Geschäftsjahr 2018	geplant für H2/2015
Änderung an IFRS 10, IFRS 12 und IAS 28, <i>Investmentgesellschaften – Anwendung der Konsolidierungsausnahme</i>	ab Geschäftsjahr 2016	geplant für Q1 2016
Änderung des IFRS 10 und IAS 28, <i>Veräußerung von Vermögenswerten eines Investors an bzw. Einbringung in sein assoziiertes Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen</i>	derzeit ab Geschäftsjahr 2016, Verschiebung geplant	verschoben aufgrund geplanter Änderungen
IFRS 14, <i>Regulatorische Abgrenzungsposten</i>	ab Geschäftsjahr 2016	noch festzulegen

¹für Unternehmen mit kalendergleichem Geschäftsjahr

Der aktuelle Bericht zum Stand des Übernahmeprozesses der IFRS gemäß der EU-Rechnungslegungsverordnung der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG-Bericht) steht auf der Website der EFRAG zum [Herunterladen](#) zur Verfügung (Stand: 19. Mai 2015).

Entwürfe

ED/2015/2, Anwendungszeitpunkt des IFRS 15

Am 19. Mai 2015 veröffentlichte der IASB einen Entwurf zur Änderung des IFRS 15, *Umsatzerlöse aus Kundenverträgen*. Darin vorgeschlagen wird eine Verschiebung des verpflichtenden Erstanwendungszeitpunkts des Standards um ein Jahr auf Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2018 beginnen. Eine freiwillige frühere Anwendung des Standards – für EU-Unternehmen vorbehaltlich einer noch zu erfolgenden Übernahme in EU-Recht (Endorsement) – bleibt hiervon unberührt.

Der IASB folgt damit einem gleichlautenden Vorschlag des FASB von Beginn dieses Monats, so dass eine gleichzeitige verpflichtende Anwendung der neuen Regelungen zur Umsatzrealisierung nach IFRS und US-GAAP grundsätzlich gewährleistet bliebe. Durch die einjährige Verschiebung verbliebe mehr Zeit, bestehende Unklarheiten, die sich im Rahmen von Diskussionen der Transition Resource Group (TRG) ergeben haben, zu klären. So plant der IASB noch in diesem Quartal einen weiteren Standardentwurf mit Änderungen des IFRS 15 zur Klarstellung enthaltener Regelungen zu veröffentlichen, der auch weitere erläuternde Beispiele enthalten soll.

Stellungnahmen zum Entwurf können bis zum 3. Juli 2015 eingereicht werden.

Sie können ED/2015/2 unter folgendem Link herunterladen:

http://www.ifrs.org/Current-Projects/IASB-Projects/Revenue-Recognition/Documents/IFRS-15/ED_Proposed-Amendments-to-IFRS%2015.pdf

„Reverse Factoring“ – Entwurf zur Ergänzung des IDW RS HFA 9

Das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) hat am 7. Mai 2015 einen Entwurf zur Ergänzung des IDW Rechnungslegungsstandards HFA 9 (IDW RS HFA 9) veröffentlicht, der diesen um Erläuterungen hinsichtlich der Bilanzierung von Reverse-Factoring-Transaktionen ergänzt. Bei „Reverse Factoring“ handelt es sich um eine Finanzierungsform über Forderungsverkäufe, die im Unterschied zum „typischen“ Factoring nicht vom Gläubiger (Lieferant), sondern vom Forderungsschuldner (Kunde) oder der finanzierenden Bank initiiert wird. Im Rahmen von Reverse-Factoring-Vereinbarungen werden in der Regel die Vertragsbedingungen der ursprünglichen Forderung geändert, z. B. Verlängerung des Zahlungsziels, Vereinbarung zusätzlicher Zinszahlungen, oftmals auch verbunden mit der Erklärung eines Einredeverzichts durch den Kunden.

Der Entwurf zur Ergänzung des IDW RS HFA 9 beschäftigt sich mit der Frage, ob aus Sicht des Schuldners die ursprüngliche Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen auszubuchen und eine neue finanzielle Verbindlichkeit gegenüber der Bank zu erfassen ist. Dies ist der Fall, wenn der Kunde von seiner ursprünglichen Verpflichtung rechtlich entbunden wird, z. B. indem der Lieferant auf seinen Anspruch verzichtet und ein Schuldanerkenntnis des Kunden gegenüber der Bank vorliegt. Hat der Lieferant nicht auf seinen Anspruch gegenüber dem Kunden verzichtet, führt ein Schuldanerkenntnis gegenüber der Bank ebenfalls zum Ausweis einer neuen finanziellen Verbindlichkeit. Ob die vertraglichen Vereinbarungen tatsächlich ein Schuldanerkenntnis begründen oder lediglich ein Einredeverzicht vorliegt, ist für den Einzelfall zu beurteilen. Die Erfahrung lehrt, dass die Abgrenzung hier oft sehr schwierig ist. Im Gegensatz zum

Schuldanerkenntnis wird durch einen vom Kunden gegenüber der Bank ausgesprochenen Einredevorzicht grundsätzlich keine neue Verpflichtung geschaffen.

Zu beurteilen ist neben der Frage nach dem Vorliegen eines Schuldanerkenntnisses bzw. Einredevorzichts, ob es infolge der Reverse-Factoring-Vereinbarung zu wesentlichen Veränderungen der Vertragsbedingungen kommt. Hierbei sind neben der quantitativen Analyse nach IAS 39.AG62 (Barwerttest) auch qualitative Faktoren zu berücksichtigen (z. B. Einredevorzicht des Kunden, Verlängerung des Zahlungsziels, Vereinbarung von Zinszahlungen, Änderung der Preise der zugrunde liegenden Waren und Dienstleistungen). Sofern sich der Charakter der Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen wesentlich ändert, ist eine Ausbuchung auch dann sachgerecht, wenn die Barwerte der Zahlungsströme um weniger als 10 % abweichen, d. h. wenn der Barwerttest isoliert betrachtet nicht zu einer Ausbuchung führen würde.

Beträge aus der Ausbuchung der ursprünglichen Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen und einem Ansatz einer neuen finanziellen Verbindlichkeit sind erfolgswirksam zu erfassen.

Der Entwurf zur Ergänzung des IDW RS HFA 9 kann bis zum 30. Oktober 2015 kommentiert werden.

Sie können den Entwurf von der IDW-Website unter folgendem Link herunterladen:

http://www.idw.de/idw/download/Entw_Forts_IDW_RS_HFA_9_Reverse_Factoring.pdf?id=654014&property=Inhalt

Diskussionen

Themen der jüngsten IASB-Sitzung

Der IASB erörterte folgende Themen auf seiner April-Sitzung 2015:

Bilanzierung bei Vorliegen hoher Inflation (high inflation)

Der IASB entschied sich vorläufig dagegen, die kumulative Inflationsrate in IAS 29.3(e) herabzusetzen, die neben weiteren Anhaltspunkten auf das Vorliegen von Hochinflation (*hyperinflation*) hindeutet. Auch soll vorerst keine Alternative zu den bei Vorliegen von Hochinflation anzuwendenden Regelungen des IAS 29 und kein Standard, der Inflation grundsätzlich, d. h. auch außerhalb des Bereiches von Hochinflation adressiert, entwickelt werden. Dem Research-Projekt wird künftig eine geringe Priorität beigemessen, allerdings bleibt es auf der Agenda. Außerdem wird der IASB untersuchen, ob die Erarbeitung von Angabepflichten für Unternehmen in Ländern mit hoher Inflation lohnenswert ist.

IAS 40, Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien – Übertragungen in den oder aus dem Bestand der als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien

Der IASB diskutierte eine Empfehlung des IFRS IC, die Vorschriften des IAS 40, *Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien*, in Bezug auf Übertragungen in den oder aus dem Bestand der als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien zu ändern. Diesbezüglich stellte er zunächst fest, dass Übertragungen in den oder aus dem Bestand der als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien gemäß IAS 40.57 immer dann vorzunehmen sind, wenn eine Nutzungsänderung der Immobilie vorliegt, die sich mit einem der in Paragraph 57(a) bis (d) aufgeführten Umstände belegen lässt. Des Weiteren betonte der IASB, dass eine Nutzungsänderung i. S. d. IAS 40.57 nach dem aktuellen Standardwortlaut ausschließlich unter den in Paragraph 57(a) bis (d) aufgeführten Umständen vorliegen kann.

Im Rahmen seiner Diskussionen entschied der IASB dann vorläufig, IAS 40.57 zu überarbeiten. Hierbei soll bestätigt werden, dass eine Übertragung in den oder aus dem Bestand der als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien nur dann vorzunehmen ist, wenn eine Nutzungsänderung der Immobilie vorliegt. Darüber hinaus soll klargestellt werden, dass eine solche Nutzungsänderung die Beurteilung einschließt, ob es sich bei der Immobilie um eine als Finanzinvestition gehaltene Immobilie handelt. Ferner muss die Nutzungsänderung belegt werden. In diesem Zusammenhang sollen die in Paragraph 57(a) bis (d) aufgeführten Umstände – wie vom IFRS IC empfohlen – nur Beispiele für belegbare Nutzungsänderungen darstellen und somit keinen abschließenden Charakter haben. Entgegen der Empfehlung des IFRS IC hat der IASB vorläufig entschieden, dass der Beleg für die Nutzungsänderung nicht angegeben werden muss.

Der IASB beabsichtigt, einen Standardentwurf zu den vorgeschlagenen Änderungen im dritten Quartal 2015 zu veröffentlichen.

Sonstiges:

- IFRS 15, *Umsatzerlöse aus Kundenverträgen*: Hierzu wurde zwischenzeitlich ein Entwurf zur Verschiebung des verpflichtenden Erstanwendungszeitpunkts des Standards veröffentlicht – Einzelheiten siehe unter Entwürfe
- ED/2014/4, *Bewertung notierter Anteile an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen zum beizulegenden Zeitwert*
- Jährliche Verbesserungen der IFRS (Zyklus 2014-2016)
- Geplanter Entwurf einer Interpretation zur Thematik IAS 12, *Ertragsteuern – Bewertung eines Vermögenswerts oder einer Schuld aus einer Steuerrisikoposition*
- Disclosure-Initiative

Projektplan

Übersicht über die derzeitigen Projekte des IASB

Laufende Projekte	PwC-Dokument	2015 Q2	2015 Q3	2015 Q4	2016 Q1
Sonderregelungen für Macro Hedges	<u>DP</u>	Redeliberations	–	–	–
Bilanzierung von Versicherungsverträgen	<u>ED</u>	Redeliberations	–	–	–
Bilanzierung von Leasingverträgen	<u>ED</u>	–	–	IFRS	–
Preisregulierte Tätigkeiten	<u>DP</u>	Board discussions	–	–	–
Jährlicher Verbesserungsprozess (2014–2016)	–	–	ED	–	–
IFRS 2 – Klarstellungen zur Klassifizierung und Bewertung anteilsbasierter Vergütungstransaktionen	<u>ED</u>	–	Redeliberations	–	–
Klarstellungen zu IFRS 15, die sich aus TRG-Diskussionen ergeben haben	–	ED	–	–	–
IAS 1 – Klassifizierung von Verbindlichkeiten	<u>ED</u>	–	Redeliberations	–	–
Disclosure-Initiative: Prinzipien der Offenlegung	–	–	–	DP	–
Disclosure-Initiative: Änderung des IAS 7	<u>ED</u>	Redeliberations	–	–	–
IAS 28/IFRS 10 – Eliminierung von Gewinnen aus „downstream“-Transaktionen	–	ED	–	–	–
IFRS 10, IFRS 12, IAS 27, IAS 28, IAS 36 und IFRS 13 – Bewertung notierter Anteile an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen zum beizulegenden Zeitwert	<u>ED</u>	Redeliberations	–	–	–
IAS 12 - Ansatz aktiver latenter Steuern auf unrealisierte Verluste	<u>ED</u>	Redeliberations	–	–	–
IAS 19 und IFRIC 14 – Neubewertung leistungsorientierter Versorgungspläne bei Anpassung, Kürzung oder Abgeltung des Plans / Verfügbarkeit von Erstattungen aus einem leistungsorientierten Plan	–	ED	–	–	–
IAS 40 - Übertragungen in den oder aus dem Bestand der als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien	–	–	ED	–	–
IAS 12 - Bewertung eines Vermögenswerts oder einer Schuld aus einer Steuerrisikoposition	–	DI	–	–	–
IFRS für kleine und mittelgroße Unternehmen – Umfassender Review	<u>ED</u>	IFRS	–	–	–

Laufende Projekte	PwC-Dokument	2015 Q2	2015 Q3	2015 Q4	2016 Q1
IFRS 3 – "Post-Implementation Review"	<u>RFI</u>	Feedback Statement	–	–	–
Konzeptionelles Rahmenkonzept	<u>DP</u>	ED	–	–	
DI		Entwurf einer Interpretation (Draft Interpretation)			
DP		Diskussionspapier (Discussion Paper)			
ED		Entwurf (Exposure Draft) eines International Financial Reporting Standards			
IFRS		International Financial Reporting Standard			
Public consultation		Öffentliche Konsultation			
Redeliberations		Erneute Beratungen			
RFI		Informationsanfrage (Request for Information)			
TRG		Transition Resource Group for Revenue Recognition			

Quelle: www.ifrs.org

Service

Veranstaltungen

Entwicklungen in der Bilanzierung 2015 – national und international

28. Mai 2015, Bielefeld

Talk am Abend: IFRS 15 und IFRS 9 – Zeit für ein erstes Fazit

9. Juni 2015, Hamburg

10. Juni 2015, Stuttgart

11. Juni 2015, Berlin

11. Juni 2015, München

16. Juni 2015, Frankfurt am Main

16. Juni 2015, Köln

15. Expertenforum – Trends und Perspektiven der Rechnungslegung

29. – 30. September 2015, Frankfurt am Main

Informationen sowie eine Anmelde­möglichkeit zu den genannten Veranstaltungen finden Sie unter: <http://www.pwc.de/de/veranstaltungen/index.jhtml>.

Trainings

Unter der Bezeichnung "The Academy" bieten wir Ihnen PwC-Fachtrainings für Führungskräfte und Mitarbeiter an. Das kostenpflichtige Angebot orientiert sich an Ihren Bedürfnissen, greift aktuelle Fragen und Trends auf und vermittelt Ihnen ein fundiertes Know-How, indem Sie vom Wissen und der Erfahrung einer führenden Prüfungs- und Beratungsgesellschaft profitieren.

Einzelheiten zu den angebotenen IFRS-Trainings finden Sie unter www.pwc.de/the-academy.

Ansprechpartner in Ihrer Nähe

National Office

Frankfurt am Main

Guido Fladt

Tel.: +49 69 9585-1455
g.fladt@de.pwc.com

Barbara Reitmeier

Tel.: +49 69 9585-5446
barbara.reitmeier@de.pwc.com

Wolfgang Weigel

Tel.: +49 69 9585-257
wolfgang.weigel@de.pwc.com

Düsseldorf

Dr. Sebastian Heintges

Tel.: - 49 69 9585-3220
sebastian.heintges@de.pwc.com

Hannover

Andreas Bödecker

Tel.: +49 511 5357-3230
andreas.boedecker@de.pwc.com

Hamburg

Karsten Ganssaue

Tel.: +49 40 6378-8164
karsten.ganssaue@de.pwc.com

Capital Markets & Accounting Advisory Services

Düsseldorf

Dr. Rüdiger Loitz

Tel.: +49 211 981-2839
ruediger.loitz@de.pwc.com

Nadja Picard

Tel.: +49 211 981-2978
nadja.picard@de.pwc.com

Essen

Udo Kalk-Griesan

Tel.: +49 201 438-1850
udo.kalk@de.pwc.com

Martin Theben

Tel.: +49 201 438-1524
martin.theben@de.pwc.com

Frankfurt am Main

Andrea Bardens

Tel.: +49 69 9585-1196
andrea.bardens@de.pwc.com

Peter Flick

Tel.: +49 69 9585-2004
peter.flick@de.pwc.com

Judith Gehrer

Tel.: +49 69 9585-3315
judith.gehrer@de.pwc.com

Christoph Gruss

Tel.: +49 69 9585-3415
christoph.gruss@de.pwc.com

Joachim Krakuhn

Tel.: +49 69 9585-2335
joachim.krakuhn@de.pwc.com

Armin Slotta

Tel.: +49 69 9585-1220
armin.slotta@de.pwc.com

Hamburg

Björn Seidel

Tel.: +49 40 6378-8163
bjoern.seidel@de.pwc.com

München

Dr. Bernd Kliem

Tel.: +49 89 5790-5549
bernd.kliem@de.pwc.com

Stuttgart

Klaus Bernhard

Tel.: +49 711 25034-5240
klaus.bernhard@de.pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Sie können den PDF-Newsletter International Accounting News über unser Client Information System (CIS) abrufen. Haben Sie sich bereits registriert? Dann können Sie mit den Zugangsdaten, die wir Ihnen zugesandt haben, online recherchieren. Wenn Sie sich neu registrieren möchten, senden Sie dazu bitte eine E-Mail an: infosysteme.ass@de.pwc.com oder registrieren Sie sich [hier](#).

Alternativ können Sie den Newsletter auch über folgenden Link abonnieren: www.pwc.de/de/newsletter/kapitalmarkt/newsletter-fuer-internationale-rechnungslegung.jhtml.

Beide Bezugsmöglichkeiten sind für Sie gebührenfrei.

Wenn Sie den Newsletter abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Abbestellung“ an folgende Adresse: [UNSUBSCRIBE International Accounting News@de.pwc.com](mailto:UNSUBSCRIBE_International_Accounting_News@de.pwc.com)

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Mai 2015 PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.
„PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.